

Wir senden Ihnen das von "Centro Studi SEAC" zur Verfügung gestellte Rundschreiben Nr. 12 von

**infQ  
azienda – November 2025**

## **AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT**

<b>Festsetzung von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Baugrundstücken</b>	Bei der Bestimmung des steuerrechtlichen Gewinns aus der Veräußerung eines Baugrundstücks darf die Finanzverwaltung, wenn keine weiteren schwerwiegenden, präzisen und übereinstimmenden Sachverhalte belegt werden können, die Steuerfestsetzung nicht ausschließlich aus dem Mindestwert für die Register-, Hypothekar- und Katastersteuer ableiten, wie von Art. 5, Absatz 3, D.lgs. Nr. 147/2015 vorgesehen (es handelt sich dabei um eine rückwirkende „authentische Interpretation“).
<b>Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 5.9.2025, Nr. 24610</b>	<p><b>“Tovagliometro”</b></p> <p>Die sogenannte “analytisch-induktive” Steuerfestsetzung im Sinne von Art. 39, Absatz 1, Buchst. d), DPR Nr. 600/73 ist auch bei einer formal durchgeführten Buchhaltung zulässig, weil <i>“die betreffenden Bestimmungen die Möglichkeit vorsehen, bei schwerwiegenden, präzisen und übereinstimmenden rechtlichen Vermutungen, welche Zweifel an der Korrektheit und Vollständigkeit der Buchungen begründen, die Ergebnisse der Buchführung zu beanstanden”</i>.</p> <p>Im konkreten Fall ging es um eine Steuerfestsetzung bei einem Restaurant auf der Grundlage des Verbrauchs an Servietten (aus Papier oder Stoff), aus dem die Behörde die Zahl der effektiv ausgegebenen Mahlzeiten abgeleitet hatte, und zwar <i>“nach Abzug jener Servietten, die für andere Zwecke wie etwa das Essen der Mitarbeiter verwendet werden”</i>.</p>
<b>Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 25.9.2025, Nr. 26186</b>	<p><b>Verspätete Registrierung von Mietverträgen</b></p> <p>Die Agentur für Einnahmen passt sich an die konsolidierte Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes, die auch vom Verfassungsgerichtshof bestätigt wird, an und ändert ihre Position zu den Steuerstrafen bei verspäteter Registrierung eines mehrjährigen Mietvertrages ab.</p> <p>Im Besonderen ist bei verspäteter Zahlung der Registersteuer dann, wenn keine Option für die einmalige Zahlung für die gesamte Vertragsdauer ausgeübt wird, die Strafe auf der Grundlage der Registersteuer für jedes einzelne Jahr auszusprechen (und nicht für die gesamte Laufzeit).</p> <p>Auf dieser Grundlage wurde auch die entsprechende Software für die Vorlage des Vordrucks RLI ajouriert.</p>
<b>Auskunft der Agentur für Einnahmen vom 13.10.2025, Nr. 56/E</b>	

## Vernetzung Pos-Geräte mit Registrierkasse

**Ab 1. Jänner 2026** müssen die Einzelhändler und anderen Unternehmen, die zur Ausstellung und elektronischen Übermittlung der Kassenbelege verpflichtet sind, die Registrierkasse mit den **Pos-Geräten** bzw. mit den Geräten für die elektronischen Zahlungen **vernetzen**.

Dies hat aber nicht durch eine physische Verbindung zu erfolgen, wie anfänglich angenommen, sondern durch eine eigene **Web-Applikation der Einnahmenagentur**, mit welcher die Informationen der elektronisch übermittelten Kassenbelege mit jenen der Zahlungsgeräte vernetzt werden.

Diesbezüglich ist nun mit Verordnung der Einnahmenagentur die entsprechende Durchführungsverordnung erlassen worden. Zurzeit fehlt noch die Möglichkeit in der Web-Applikation die Verbindung vorzunehmen.

Kunden die aktuell schon POS-Geräte einsetzen, haben ab dem 1.Jänner 2026 **45 Tage Zeit** die POS-Geräte mit der Kasse in der Web-App zu verbinden.

Sobald die Funktion in der Web-App der Einnahmenagentur zur Verfügung steht, werden wir uns mit unseren Kunden in Verbindung setzen, um die Maßnahme gemeinsam umzusetzen.

## ANALYSE DIE SOG. “ROTTAMAZIONE-QUINQUIES”

Im Rahmen des Entwurfs zum Haushaltsgesetz für das Jahr 2026 ist wieder eine begünstigte Abfindung der Steuerzahlkarten (die sog. “rottamazione-quinques”) vorgesehen; sie betrifft Steuerschulden, die dem Einhebungsbeauftragten vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2023 übergeben wurden.

### STEUERSCHULDEN, DIE ABGEFUNDEN WERDEN KÖNNEN

Die Möglichkeit, Steuerschulden **ohne Strafen, Zinsen (auch Verzugszinsen), zusätzliche Beträge und Gebühren für den Steuereinzug (“aggi”)** abzufinden, betrifft die Schulden aus:

- der unterlassenen Zahlung von:
  - Steuern, die aus (jährlichen) Steuererklärungen und den entsprechenden automatischen und formalen Kontrollen hervorgehen.  
Es sei darauf hingewiesen, dass bei früheren Verschrottungen nicht vorgesehen war, dass lediglich Steuerschulden aus (jährlichen) Steuererklärungen und den entsprechenden automatischen und formalen Kontrollen abgefunden werden konnten. Die begünstigte Abfindung von Steuerschulden im Zusammenhang z.B. mit der Register- oder Erbschaftssteuer ist somit nicht mehr möglich;
  - **Sozialbeiträge an die INPS**, mit Ausnahme jener, die nach amtlichen Festsetzungen eingefordert wurden;
- die dem Einhebungsbeauftragten anvertraut bzw. übergeben wurden („a titolo di capitale“);
- und die entsprechenden Beträge, die zugunsten des Einhebungsbeauftragten als Rückerstattungen der Aufwendungen für Vollstreckungen und die Zustellung von Steuerzahlkarten angefallen sind.

Die begünstige Abfindung betrifft auch Steuerschulden, die dem Einhebungsbeauftragten anvertraut wurden und aus Verfahren nach spezifischen Anträgen von Steuerzahlern resultieren (Beilegung von Krisen aus Überschuldungen, Umschuldung der Schulden von Konsumenten und der sog. „concordato minore“).

Gegenstand der begünstigten Abfindung sind des Weiteren:

- folgende Steuerschulden, die bereits Gegenstand einer früheren begünstigten Abfindung waren, die unwirksam wurde, und die zuvor im Zeitraum von 2000 bis 2017 **an den Einhebungsbeauftragten übergeben worden waren**:
  - begünstige Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2016 anvertraut wurden ("rottamazione" ex Art. 6, Absatz 2, DL Nr. 193/2016);
  - begünstige Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2016 und vom 1.1 bis zum 30.9.2017 anvertraut wurden ("rottamazione-bis");
  - begünstige Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2017 anvertraut wurden ("rottamazione-ter");
  - begünstige Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2017 anvertraut wurden (bei natürlichen Personen mit schwerwiegenden und belegten wirtschaftlichen Problemen) ("saldo und stralcio" ex Art. 1, Absatz 189, Gesetz Nr. 145/2018);
  - Wiederaufnahme der begünstigen Abfindung der geschuldeten Steuern, die dem Einhebungsbeauftragten von 2000 bis 2017 anvertraut wurden ("rottamazione-ter" und "saldo und stralcio" ex Art. 16-bis, Absätze 1 und 2, DL Nr. 34/2019);
- Steuerschulden, die bereits Gegenstand einer früheren begünstigten Abfindung waren, die **bis zum 30.9.2025** unwirksam wurde, und die zuvor im Zeitraum von **2000 bis 30.6.2022** **dem Einhebungsbeauftragten übergeben worden waren**:
  - begünstige Abfindung von Steuerschulden vom 1.1.2000 bis zum 30.6.2022 ("rottamazione-quater");
  - Wiederaufnahme der sog. "rottamazione-quater" für jene Steuerzahler, bei denen die Begünstigung bis zum 31.12.2024 durch unterlassene/verspätete/nicht vollständige Ratenzahlungen unwirksam wurde.

Hinsichtlich der Verwaltungsstrafen für Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung betrifft die "rottamazione-quinquies" lediglich **Zinsen und Gebühren für den Steuereinzug ("aggi")**.

 Die entsprechenden Daten werden den Steuerzahlern im geschützten Bereich der Website des Einhebungsbeauftragten mitgeteilt.

## STEUERSCHULDEN, DIE NICHT ABGEFUNDEN WERDEN KÖNNEN

Die besprochene Abfindung kann für Steuerschulden, die dem Einhebungsbeauftragten im Zeitraum 1.1.2000 - 30.6.2022 übergeben wurden, und bei denen **bis zum 30.9.2025 sämtliche angefallenen Ratenzahlungen korrekt abgeführt wurden, nicht in Anspruch genommen werden. Es handelt sich dabei um:**

- die begünstige Abfindung der Steuerschulden, die vom 1.1.2000 bis zum 30.6.2022 entstanden sind (also die sog. "rottamazione-quater");
- und die neuerliche Zulassung zur "rottamazione quater" für jene Steuerzahler, welche zum 31.12.2024 das Anrecht darauf aufgrund unterlassener /verspäteter / unzureichender Zahlungen verloren hatten.

## ZUGANG ZUR BEGÜNSTIGUNG

Die Steuerzahler, welche die Abfindung in Anspruch nehmen möchten, müssen dies dem Einhebungsbeauftragten mit einem eigenen Antrag (rectius: Erklärung) mitteilen, welcher:

- **bis zum 30.4.2026 vorgelegt werden muss** (bis zu dieser Frist kann auch ein bereits vorgelegter Antrag ergänzt werden);

- dabei ist ein eigener Vordruck zu verwenden.

In der Erklärung ist unter anderem die gewünschte Anzahl an Raten anzugeben außerdem muss sich der Steuerzahler verpflichten, bei behängenden Verfahren auf seinen Rekurs zu verzichten.

Die Einstellung/Lösung des Verfahrens, welche auch die Unwirksamkeit etwaiger bereits ergangener und noch nicht rechtskräftiger Urteile mit sich zieht, setzt folgendes voraus:

- die Wirksamkeit der Abfindung, welche mit der einzigen Zahlung oder aber der Zahlung der ersten Rate eintritt;
- und im Verfahren müssen der Antrag auf die Abfindung und die Belege für die einzige Zahlung oder aber der Zahlung der ersten Rate vorgelegt werden.

 Der Antrag/die Erklärung muss auch dann vorgelegt werden, wenn der Steuerzahler bereits sämtliche Zahlungen aus der “rottamazione-quinquies” geleistet hat.

## ZAHLUNGEN

**Bis zum 30.6.2026** teilt der Einhebungsbeauftragte dem Steuerzahler die geschuldeten Beträge, die einzelnen Raten (mindestens € 100) und die entsprechenden Fälligkeiten mit.

Wie bereits ausgeführt, kann der Steuerzahler zwischen:

- einer einzigen Zahlung bis zum 31.7.2026;
- oder aber einer Ratenzahlung wählen, und zwar bis zu **54 gleichbleibende zweimonatliche Raten:**

1. Rate	31.7.2026
2. Rate	30.9.2026
3. Rate	30.11.2026
Von der 4. bis zur 51. Rate	31.1, 31.3, 31.5, 31.7, 30.9 und 30.11 eines jeden Jahres, von 2027 bis 2034
Von der 52. bis zur 54. Rate	31.1, 31.3 und 31.5.2035

Dabei gilt:

- ab dem 1.8.2026 betragen die **Zinsen 4% pro Jahr** (bei früheren “Verschrottungen” waren es 2%);
- die Stundung ex Art. 19, DPR Nr. 602/73 bei vorübergehenden “objektiven” Engpässen des Steuerzahlers ist nicht möglich.

Die Zahlungen können:

- per Banküberweisung geleistet werden;
- mittels der Vordrucke, welche der Einhebungsbeauftragte auf seiner Website veröffentlicht;
- und an den Schaltern des Einhebungsbeauftragten.

## AUSWIRKUNGEN DER ABFINDUNG

Nach Vorlage des Antrags auf die Abfindung gilt für die betreffenden Steuerschulden:

- die **Verjährungsfristen sind ausgesetzt**; bis zur Fälligkeit der einzigen Zahlung bzw. der ersten Rate sind auch die Zahlungsfristen aus früheren Abfindungen für die betreffenden Steuerschulden ausgesetzt (bis zum 31.7.2026 sind die ausgesetzten Ratenzahlungen automatisch unwirksam);
- der Einhebungsbeauftragte kann keine neuen Hypotheken und Festsetzungen eintragen lassen

und auch keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen einleiten bzw. Bereits eingeleitete Verfahren fortführen (es sei denn, die betreffende Versteigerung wurde bereits vollzogen);

- der Steuerschuldner gilt nicht als säumig im Sinne der Art. 28-ter und 48-bis, DPR Nr. 602/73 (im Hinblick auf Steuerrückzahlungen oder Forderungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung);
- bei der begünstigen Abfindung von Beitragsschulden wird der DURC ausgestellt, wenn der Steuerzahler die Erklärung vorlegt, die besprochene Abfindung in Anspruch zu nehmen.

## UNTERLASSENE ZAHLUNGEN

Die besprochene Abfindung wird unwirksam (und die entsprechenden Verjährungsfristen laufen wieder an), wenn:

- **die einzige Zahlung**
- oder 2 (auch nicht aufeinanderfolgende) Raten;
- oder aber die letzte Rate nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.

 Die übliche "Toleranzfrist" von 5 Tagen, wie sie auch bei der "rottamazione-quater" gilt, wird bei der "rottamazione-quinquies" nicht gewährt.

## **FÄLLIGKEITEN**

***Im November***

### ***Montag, 10. November***

#### **ERGÄNZENDER VORDRUCK 730/2025**

- Übergabe des ergänzenden Vordrucks 730/2025 („integrativo“) und des ergänzenden Abrechnungsbogens 730-3 durch den CAF/Freiberufler an den Angestellten/Rentner/Mitarbeiter;
- Vorlage für Internet an die Agentur für Einnahmen durch den CAF/Freiberufler der ergänzenden Vordrucke 730/2025 und 730-4
- 

### ***Montag, 17. November***

#### **Monatliche und vierteljährliche MwSt.- Abrechnung**

- MwSt.-Abrechnung für Oktober und Zahlung der geschuldeten Steuer;
- MwSt.-Abrechnung für das dritte Trimester und Zahlung der geschuldeten Steuer, erhöht um die Zinsen von 1% (jedoch nicht für die Steuerzahler mit der sog. „besonderen“ vierteljährlichen Abrechnung).

#### **IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT**

- Zahlung der Steuereinbehalte im Oktober auf Einkünfte auf Einkünfte aus unselbstständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).

#### **IRPEF STEUEREINBEHALTE Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**

Zahlung der Steuereinbehalte im Oktober auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).

#### **STEUEREINBEHALTE von Kondominien**

Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Oktober durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in

	Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
<b>STEUEREINBEHALTE auf kurzfristige Vermietungen</b>	Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Oktober durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
<b>VORDRUCK F24/770</b>	<p>Abführung der im Oktober getätigten Steuereinbehalte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte;</li> <li>• Einkünfte aus selbständiger Arbeit;</li> <li>• Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%); mit Mitteilung der “zusätzlichen” Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind.</li> </ul> <p>Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vordrucks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden</p>
<b>INAIL Abrechnung der Inail-Prämie</b>	Zahlung der INAIL-Prämie (Saldo 2024 und Vorauszahlung 2025, vierte Rate).
<b>IRPEF Andere Steuereinbehalte</b>	<p>Zahlung der Steuereinbehalte im Oktober auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);</li> <li>• die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040);</li> </ul> <p>Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.</p>
<b>INPS IVS-Beiträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlung der dritten Rate der Fixbeiträge der INPS-Verwaltung für Handwerker und Kaufleute (IVS) im Jahr 2025.</li> </ul>
<b>INPS Angestellte</b>	Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Oktober.
<b>INPS-Sonderverwaltung</b>	<p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind (sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind)).</p> <p>Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beträgt der Beitragssatz 35,03%.</p>
<b>INPS Landwirtschaft</b>	Zahlung der dritten Rate für das Jahr 2025 der Sozialbeiträge auf das Konventionaleinkommen der Selbstbebauer („coltivatori diretti“ bzw. CD) und Landwirte im Hauptberuf („imprenditori agricoli professionali“ bzw. IAP).
<b>AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN ZUM 1.1.2023</b>	Zahlung der dritten Rate Ersatzsteuer (16%) auf die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche zum 1.1.2023 gehalten wurden, jedoch nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit (Abgabencode 8056 für die Grundstücke, 8055 für nicht qualifizierte Beteiligungen und 8057 für börsennotierte Beteiligungen).

<b>“AUFWERTUNG” VON FINANZANLAGEN IN KRYPTOWÄHRUNG</b>	Zahlung der dritten Rate der Ersatzsteuer (14%) auf die Aufwertung des Einstandskosten im Sinne von Art. 9 TUIR für Finanzanlagen bzw. „Aktiva“ allgemein in Kryptowährungen, die zum 1.1.2023 gehalten wurden. Diese Fälligkeit war von DL Nr. 132/2023 (die sog. "Proroghe-Verordnung") verlängert worden.
--	--

**Donnerstag, 20.  
November**

<b>ENASARCO ZAHLUNG DER BEITRÄGE</b>	Zahlung der Beiträge für das dritte Trimester durch den Auftraggeber.
--	---

**Dienstag, 25. November**

<b>INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN</b>	Vorlage für Internet der INTRASTAT-Meldungen für Oktober (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung).
--	---

**Sonntag 30. November**

<b>MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS</b>	Vorlage für Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Oktober bei Versandhandel mit importierten Gütern (in Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
---	--

**Montag, 1. Dezember**

--	--

<b>VORAUSZAHLUNGEN VORDRUCK 730/2023</b>	Steuerausgleich in der Lohnabrechnung für November mit der Vorauszahlung für das Jahr 2025 (zweite oder einzige Rate).
<b>VORAUSZAHLUNGEN IRPEF / IRES/ IRAP</b>	Zahlung der zweiten oder einzigen Rate der Vorauszahlung auf IRPEF / IVIE / IVAFE / IRES / IRAP 2025 durch natürliche Personen, Personengesellschaften und IRES-Zahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.
<b>VORAUSZAHLUNG AUF DIE “CEDOLARE SECCA”</b>	Zahlung der zweiten oder einzigen Rate der Vorauszahlung auf die Ersatzsteuer auf Mietverträge („cedolare secca“) im Jahr 2025.
<b>VORAUSZAHLUNG DER IVS-BEITRÄGE</b>	Zahlung der zweiten Rate der Vorauszahlung der IVS-Beiträge 2025 auf jenen Teil des Einkommens, welcher die Bemessungsgrundlage für die Fixbeiträge übersteigt, durch Handwerker und Kaufleute, welche in die IVS-Rentenverwaltung eingetragen sind.
<b>VORAUSZAHLUNG DER BEITRÄGE AM DIE INPS- SONDERVERWALTUNG</b>	Zahlung der zweiten Rate der Vorauszahlung der Sozialbeiträge durch Freiberufler ohne eigene Rentenkasse im Jahr 2025
<b>INPS ANGESTELLTE</b>	Vorlage für Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Oktober. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
<b>MWS. MITTEILUNG ZU DEN MWST- ABRECHNUNGEN</b>	Vorlage für Internet der Daten zu den MwSt.-Abrechnungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Monate Juli / August / September (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung);</li> <li>• das dritte Trimester (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung);</li> <li>• dabei ist der Vordruck zu verwenden, welcher von der Agentur für Einnahmen genehmigt wurde</li> </ul> .
<b>TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN</b>	Vorlage für Internet an die Zollbehörde der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat Oktober durch die Tankstellenbetreiber.
<b>VIERTELJÄHRLICHE STEMPELSTEUER ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN</b>	Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen ohne MwSt. (z.B. bei steuerbefreiten Geschäftsfällen oder solchen, welche außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt. liegen) im dritten Trimester. Die Zahlungspflicht besteht auch für Steuerzahler mit Pauschalabrechnung („forfetari“). Lag der Betrag im ersten und/oder zweiten Trimester bei bzw. unter € 5.000, so kann diese Zahlung ebenfalls bis zum 1.12. erfolgen
"Rottamazione-quater"	Zahlung der zehnten Rate aus der sog. "rottamazione -quater". Die Zahlung ist auch dann gültig, wenn sie bis zum 9.12.2025 erfolgt
<b>NEUERLICHE ZULASSUNG ZUR „ROTTAMAZIONE-QUATER“</b>	Zahlung der zweiten Rate für jene Steuerzahler, welche bereits die sog. "rottamazione-quater" in Anspruch genommen hatten, dann aber wegen der unterlassenen/verspäteten/unvollständigen Zahlung von Raten das Anrecht auf die Begünstigung verloren hatten. Auch in diesem Fall gilt die "Toleranzfrist" von 5 Tagen und die Zahlung ist somit bis zum 9.12.2025 möglich.
<b>AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN ZUM 1.1.2024</b>	Zahlung der zweiten Rate der Ersatzsteuer (16%) auf die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche zum 1.1.2024 gehalten wurden, jedoch nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit (Abgabencode 8056 für die Grundstücke, 8055 für nicht qualifizierte Beteiligungen und 8057 für börsennotierte Beteiligungen).

<b>AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN ZUM 1.1.2025</b>	Erstellung und Beeidigung des Gutachtens sowie Zahlung der Ersatzsteuer (18%) bzw. der ersten Rate davon auf die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen, welche zum 1.1.2025 gehalten wurden, jedoch nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit (Abgabencode 8056 für die Grundstücke, 8055 für nicht qualifizierte Beteiligungen und 8057 für börsennotierte Beteiligungen).
<b>BEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG/VERKAUF VON IMMOBILIEN UND BETRIEBSGÜTER AN DIE GESELLSCHAFTER/ UMWANDLUNG IN EINE EINFACHE GESELLSCHAFT</b>	Zahlung der zweiten Rate in Höhe von 40% der geschuldeten Steuer aus der begünstigten Zuweisung/dem Verkauf von Immobilien und Betriebsgüter an die Gesellschafter bis zum 30.9.2025. Die Zahlung ist auch bei der Umwandlung in eine einfache Gesellschaft fällig.
<b>BEGÜNSTIGTE ENTNAHME VON IMMOBILIEN AUS EINZELUNTERNEHMEN</b>	Zahlung der ersten Rate in Höhe von 60% der geschuldeten Steuer aus der begünstigten Entnahme von Immobilien aus Einzelunternehmen.
<b>CPB 2025-2025 ABFINDUNG 2018-2022</b>	Zahlung der neunten Rate (mit Zinsen von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 und auch die Abgeltung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.

**Dienstag, 2. Dezember**

<b>ERGÄNZENDE MITTEILUNGEN ZUM STEUERGUTHABEN „ZES UNICA“</b>	Vorlage an die Agentur für Einnahmen der ergänzenden Mitteilung, mit welcher bestätigt wird, dass bis zum 15.11.2025 die Investitionen in Sachanlagen für Produktionsstätten in bestimmten Gebieten in Südalitalien (“ZES Unica Mezzogiorno”) im Zeitraum 1.1.2025 – 15.11.2025 abgeschlossen wurden, für welche bereits eine eigene Mitteilung an die Agentur für Einnahmen bis zum 30.7.2024 versandt worden war. Ohne diese ergänzende Mitteilung verfällt das Anrecht auf das Steuerguthaben.
---	---